

Satzung des Partnerschaftsvereins Stadtbergen e.V.

§ 1 Rechtsstand und Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Stadtbergen e. V.“.

Sitz des Vereins ist Stadtbergen.

Er ist beim Amtsgericht Augsburg (Registergericht) als Verein in das Vereinsregister eingetragen.

Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 2 ZWECK

Der Partnerschaftsverein Stadtbergen e. V. verfolgt den Zweck, die Freundschaften zwischen der Stadt Stadtbergen und seinen Partnerstädten zu pflegen und zu unterstützen, die Beziehungen zu vertiefen und so einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Im Einvernehmen mit der Stadt Stadtbergen handelt der Verein in eigener Verantwortung. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung der Stadt Stadtbergen bei der Pflege der Kontakte zu den Partnerstädten,
- Fahrten in die Partnerstädte der Stadt Stadtbergen,
- Förderung des Jugendaustausches,
- Durchführung von kulturellen und anderen Veranstaltungen mit Gruppen / Personen aus den Partnerstädten,
- Abhaltung von Zusammenkünften für die Vereinsmitglieder zur Stärkung der Gemeinschaft,
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Gedankens,
- Zuschüsse zu Fahrten, Veranstaltungen von Personen, Vereinen, Schulen und Organisationen, die dem Partnerschaftsgedanken im Sinne der Satzung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, insbesondere auch Gebietskörperschaften, werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen, wenn der Bewerber deutlich macht, dass er mit den Zielen des Partnerschaftsvereins nicht einverstanden ist.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Kündigung, gerichtet an den Vorstand,
 - c) bei Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten oder in sonstiger Weise die Ziele oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

§ 6 Beiträge

Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen der Stadt Stadtbergen, den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Zuwendungen und Spenden.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge werden bei einem unterjährigen Austritt nicht, auch nicht anteilig, zurückvergütet.

Der Beitrag ist ein Familienbeitrag. Der Familienbeitrag schließt verheiratete Paare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Alleinerziehende und deren tatsächliche und/oder rechtliche Abkömmlinge mit ein. Adoptierte Kinder / Jugendliche gelten im Sinn der Satzung als rechtliche Abkömmlinge. Abkömmlinge werden im Familienbeitrag eingeschlossen, soweit sie das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden. Andernfalls sind Abkömmlinge im Familienbeitrag nur bis zur Beendigung des 18. Lebensjahres eingeschlossen.

§ 7 Organe, Kassenprüfer und Beschlussfassung

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchhaltung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
- dem 1. und einem 2. Kassier,
- dem 1. und einem 2. Schriftführer
- und bis zu 9 Beisitzern.

Über die Besetzung entscheiden die Mitglieder durch Wahl.

Der Erste Bürgermeister der Stadt Stadtbergen gehört mit Sitz und Stimme als weiterer Beisitzer dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. Er ist berechtigt, einen Vertreter zu bestimmen, der seinerseits als Beisitzer dem Vorstand an Stelle des Ersten Bürgermeisters angehört.

Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein alleine nach außen zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Entlastung der Vorstandschaft nach deren Berichterstattung
- b) die Wahl der Vorstandschaft, soweit deren Mitglieder zu wählen sind
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen: Beschlüsse hierüber bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- e) eingebrachte Anträge: Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn der Antrag von der Vorstandschaft vorherberaten ist oder die Vorstandschaft auf die Vorberatung verzichtet.
- f) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der 1. und 2. Kassier sowie der 1. und 2. Schriftführer werden geheim für 3 Jahre gewählt.

Die Beiräte und die Kassenprüfer werden per Akklamation für 3 Jahre gewählt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Vorstandschaftsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Sie ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Nennung der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Termin der Mitgliederversammlung soll vorher der örtlichen Presse bekannt gegeben werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder statt.

Mitglieder haben ein aktives Stimmrecht ab der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und ein passives Stimmrecht ab der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem Schriftführer, unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Haftungsbegrenzung

1. Organmitglieder, ehrenamtliche Helfer oder besondere Vertreter des Vereins haften einem Mitglied oder dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Rahmen einer Vereinsveranstaltung und/oder einer Besuchsreise zu Partnerstädten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder, ehrenamtliche Helfer oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen als dem Verein oder einem Mitglied zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Ehrenmitglieder

Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft sind:

- a) mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein,
- b) überdurchschnittlicher Einsatz für die Belange des PaVe und für die Völkerverständigung,
- c) besondere Verdienste um die Belange der Partnerstädte von der Stadt Stadtbergen.

Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit gewählt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Im Übrigen veröffentlicht der Verein unter seiner WEB-Adresse (derzeit: <http://www.pave-stadtbergen.de/Formulare/Datenschutz.pdf>) eine Datenschutzerklärung nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Ladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt 30 Tage.

Für die Auflösung ist ein zustimmender Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens des Vereins. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder der Stadt Stadtbergen zu übertragen mit der Maßgabe, dass das zweckgebundene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 05.03.2020 angenommen worden.

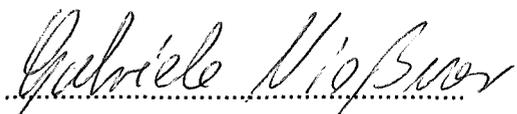
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stadtbergen, 01.02.1999 (Erstausfertigung)

Stadtbergen, 20.01.2004

Stadtbergen, 05.03.2020



Gabriele Nießner, stellvertr. Vorsitzende